Iffeldorfer Mittagsbetreuung, 82393 Iffeldorf

Vereinssatzung
der
Iffeldorfer Mittagsbetreuung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Iffeldorfer Mittagsbetreuung“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Iffeldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Iffeldorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die pädagogische und kindgerechte Betreuung der Kinder im Schulverbund an der Grundschule in Iffeldorf und der Grundschule Habach nach Unterrichtsende.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Eintragung ins Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Vereinsregister muss geändert werden, wenn ein Wechsel in der Vorstandschaft stattfindet.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit der Unterschrift des Mitglieds und der Gegenzeichnung durch den Vorstand wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss (§ 7 der Satzung) oder bei Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum 30.08. eines jeden Jahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die komplette Vorstandschaft einstimmig.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen einen Monat im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief oder durch Boten an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitglieds-/Betreuungsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Bei Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung ist ein gesonderter Betreuungsbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Vorstandschaft.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich Anfang Oktober erhoben.
5. Die Fälligkeit des Betreuungsbetrages ist im Aufnahmevertrag zur Mittagsbetreuung geregelt.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
7. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 10 Verwendung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sollen hauptsächlich für die üblicherweise anfallenden Vereinskosten sowie für die Beschaffung von kindgerechtem Spiel- und Lernmaterial verwendet werden.
2. Die Betreuungsbeiträge werden für die in direktem Zusammenhang mit der Mittagsbetreuung anfallenden Kosten, in erster Linie Personalkosten, verwendet.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft (§ 12 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 13 bis 16 der Satzung)

§ 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand Iffeldorf, und den Kassieren in Iffeldorf und in Habach.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
   a. Jährlich eines jeden Jahres.
   b. Nach Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft binnen 3 Monaten.
2. Jedes Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe a zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Montage nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl er erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltung zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Versammlung gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Iffeldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Iffeldorf, Juli 2011